

Allgemeine Bedingungen für die Anmeldung zur Berufsprüfung als Führungsfach- frau / Führungsfachmann im Herbst 2012

Anmeldeformular und einzureichende Unterlagen

Die Anmeldung hat mit offiziellem Formular zu erfolgen; dieses ist mit Blockschrift oder maschinell auszufüllen.

Anmeldeschluss ist der **16. Mai 2012**. Massgebend ist das Datum des Poststempels. Anmeldungen, die nach diesem Datum der Post übergeben werden, können nicht berücksichtigt werden. Die **verlangten Unterlagen gemäss Artikel 7 des Prüfungsreglementes** sind vollständig beizulegen. Die eingereichten Dokumente bleiben im Besitz der Kommission für Qualitätssicherung. Bitte verwenden Sie keine Spiralheftung, Schnellhefter oder andere Mittel, welche die Bearbeitung Ihrer Anmeldung erschweren.

Nachbearbeitung der Anmeldung

Die Abklärung über die Zulassung zur Berufsprüfung erfolgt aufgrund der eingereichten Unterlagen. Genügen diese nicht, oder sind sie nicht vollständig oder nicht unterzeichnet, werden alle Unterlagen retourniert. Eine **weitere Bearbeitung der Anmeldung** ist dann nur nach Bezahlung einer **Nachbearbeitungsgebühr von CHF 100.00** möglich. Die Quittung über die Einzahlung dieser Gebühr ist den nachgereichten Unterlagen beizulegen. Sinngemäss gilt dies auch für nicht rechtsgültig unterzeichnete Anmeldungen.

Prüfungsgebühr

Mit der Anmeldung ist auch die **Prüfungsgebühr von CHF 900.00** einzuzahlen an:

Freiburger Kantonalbank

Kontonummer 25.01.159702-04

Bankclearing-Nummer 768

IBAN CH65 0076 8250 1159 7020 4

Postcheck 17-49-3

Vermerken Sie auf dem Einzahlungsschein im Feld Zahlungszweck Ihre Registrierungsnummer.

Die Kopie des Empfangsscheins bzw. der Bankbelastung ist der Anmeldung beizulegen. Anmeldungen ohne diese beigelegte Quittung sind ungültig und werden nicht bearbeitet. Sie gelten als nicht eingereicht.

Rückzug der Anmeldung

Bei einem allfälligen Rückzug der Anmeldung nach dem Zulassungsentscheid oder während der Prüfung verweisen wir auf **Artikel 9 des Prüfungsreglementes**. Eine teilweise Rückerstattung ist nur möglich bei Rücktrittsgründen, die in Artikel 11 des Prüfungsreglementes umschrieben sind, und erfolgt gemäss folgender Regelung:

- Rücktritt vor Eröffnung Zulassungsentscheid: CHF 800.00
- Rücktritt nach Eröffnung Zulassungsentscheid bis Vortag der Prüfung: CHF 450.00

Der Rücktritt ist gemäss Artikel 11 des Prüfungsreglementes unverzüglich dem Prüfungssekretariat schriftlich mitzuteilen und zu belegen.

Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Ablehnung der Zulassung

Im Falle der Ablehnung der Zulassung wird die einbezahlte Prüfungsgebühr **unter Abzug von CHF 100.00 für administrativen Aufwand** nach Ablauf der Beschwerdefrist **zurückerstattet**.

Prüfungsdaten

Schriftlicher Teil: **18. September 2012** in **Bern** (voraussichtlich)

Mündlicher Teil: **15. Oktober - 20. Oktober 2012**

(Reservedaten mündlich 22.-26.10.2012)

in **Zürich / Neuenburg / Bellinzona** (voraussichtlich)

Mit dem Zulassungsentscheid werden Angaben von Zeit und Ort der Prüfung zugestellt. Dabei wird auch über die Verwendung allfälliger Hilfsmittel orientiert.

Termin Zulassungsentscheid

Der Zulassungsentscheid wird mitte Juni 2012 verschickt.

Auszug aus dem Prüfungsreglement

Artikel 7 Anmeldung

Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:

- a. eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis
- b. Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse
- c. Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen
- d. Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto
- e. Angabe der Prüfungssprache

Artikel 8 Zulassung

¹ Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a. im Besitze eines eidgenössischen Fähigkeitsausweises, eines Maturitätszeugnisses oder eines diesen Zeugnissen gleichwertigen Abschlusses ist und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis, davon mindestens ein Jahr als Leiter einer Gruppe/eines Teams nachweist.
- b. nicht im Besitze eines Zeugnisses nach lit. a ist, aber eine mindestens fünfjährige Berufspraxis, davon mindestens ein Jahr als Leiter einer Gruppe/eines Teams, nachweist.
- c. über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

² Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Art. 9 Abs. 1.

³ Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.

⁴ Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbelehrung und die Rechtsmittelfrist.

Artikel 9 Kosten

¹ Der Kandidat entrichtet die Prüfungsgebühr mit der Anmeldung. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.

² Kandidaten, die nach der Anmeldung nach Art. 11 fristgerecht zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldigen Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

³ Wem der Fachausweis nicht erteilt werden kann, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

⁴ Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaber erhebt das BBT eine Gebühr. Diese übernimmt die Schweizerische Vereinigung für Führungsausbildung.

⁵ Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zu Lasten des Kandidaten.

Artikel 10 Aufgebot

- ¹ Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens zwanzig Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- ² Der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prüfen lassen.
- ³ Der Kandidat wird mindestens 20 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Expertenverzeichnis
- ⁴ Ausstandsbegehren gegen Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn dem Präsidenten der QS-Kommission vorgebracht und begründet werden. Dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

Artikel 11 Rücktritt

- ¹ Der Kandidat kann die Anmeldung bis vier Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- ² Später ist ein Rücktritt von der Abschlussprüfung nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Militär- und Zivildienst
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft
 - c) Todesfall in der Familie
- ³ Der Rücktritt muss der Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Artikel 16 Module

- ¹ Die Modulabschlüsse, welche für die Erteilung des Fachausweises nachgewiesen werden müssen, sind in der dem Reglement zugehörigen Wegleitung aufgeführt.
- ² Inhalt und Anforderungen der einzelnen von einer vom BBT anerkannten Organisation geprüften Module sind in den Richtlinien bzw. in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Artikel 21 Wiederholung

- ¹ Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Abschlussprüfung zugelassen. Wird auch die zweite Abschlussprüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Abschlussprüfung zu einer dritten und letzten Abschlussprüfung zugelassen.
- ² Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.